Bridgestone Europe NV/SA
Niederlassung Deutschland
Franklinstr. 61-63 - 60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 99 99 18 000

SERVICEINFORMATION
für REIFENUMRÜSTUNGEN an SUZUKI - Krafträdern

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Serviceinformation, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.
Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Angaben - Fahrzeug

Fahrzeughersteller	FG Nummer	Hubraum	Modell	Typ	Baujahr
SUZUKI	65331	650	DR 650 RS	SP42B	1990 -

Angaben - Reifen

Bereifung Vorderrad		Bereifung Hinterrad		Luftdruck	Fußnote
Größen	**Profil**	**Größen**	**Profil**	**Vorne/Hinten**	**Nummer**
90 / 90 - 21 54H TL	BT 46 F	120 / 90 - 17 64V TL	BT 46 R	2/2,5	10
90 / 90 - 21 54Q TL	AX 41 F (M+S)	120 / 90 - 17 64P TL	AX 41 R (M+S)	2/2,5	10, 41

Fußnote

(10) keine Reifenbindung bei Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis, bei anderen Modellen ist ggf. eine Eintragung notwendig. Technik Info 069-999918-255
(41) Bei Verw. von M+S Reifen muss im Fahrer-Sichtbereich ein Aufkleber auf die red. Vmax hinweisen (EU-VO 3/2014, Anh. XV., Abs. 4.2.2).

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, daß sich das Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.
Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung Teil 1/ der Zulassungsbescheinigung besteht nicht.
Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Frankfurt am Main, 09.02.2024

W. Terfloth, Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

Bridgestone Europe NV/SA
Niederlassung Deutschland
Franklinstr. 61-63 - 60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 99 99 18 000

HERSTELLERBESCHEINIGUNG für REIFENUMRÜSTUNGEN an SUZUKI - Krafträdern

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.
Die angegebene Bereifung stimmt **NICHT** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Angaben - Fahrzeug

Fahrzeughersteller	FG Nummer	Hubraum	Modell	Typ	Baujahr
SUZUKI	65331	650	DR 650 RS	SP42B	1990 -

Angaben - Reifen

Bereifung Vorderrad		Bereifung Hinterrad		Luftdruck	Fußnote
Größen	Profil	Größen	Profil	Vorne/Hinten	Nummer
90 / 90 - 21 54H TL	BT 46 F	130 / 80 - 17 65H TL	BT 46 R	2/2,5	9, 5
90 / 90 - 21 54V TL	AT 41 F (M+S)	130 / 80 R 17 65H TL	AT 41 R (M+S)	2/2,5	9, 5
90 / 90 - 21 54Q TL	AX 41 F (M+S)	130 / 80 - 17 65P TL	AX 41 R (M+S)	2/2,5	9, 5, 41
90 / 90 - 21 54H	A 41 F G	130 / 80 R 17 65H TL	A 41 R	2/2,5	9, 5
90 / 90 V 21 (54V) TL	A 41 F	130 / 80 R 17 65H TL	A 41 R	2/2,5	9, 5

Fußnote

(9) Wenn Größen oder Bauart nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist ggf. eine Anbaubegutachtung notwendig. Bei Fragen MC-Technik Telefon 069/999918-255
(5) Eintrag in den Fahrzeugpapieren erforderlich, Teilegutachten anbei beachten
(41) Bei Verw. von M+S Reifen muss im Fahrer-Sichtbereich ein Aufkleber auf die red. Vmax hinweisen (EU-VO 3/2014, Anh. XV., Abs. 4.2.2).

Diese Bescheinigung dient als Begutachtungsgrundlage. Eine Begutachtung gemäß § 19 (2) StVZO ist erforderlich.
Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab.
Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt.
Eine Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder konnte nicht festgestellt werden.
Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
Die Reifen sind auf den Serienfelgen uneingeschränkt montierbar.
"Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindikeit mit der geänderten Bereifung geprüft.
Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen."
Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, daß sich das Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.
Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor.
Eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO ist möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.
Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Frankfurt am Main, 09.02.2024

W. Terfloth, Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels-bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
SP41B F397 SP42B F398 SP46B H169	DR 650 R / RU DR 650 RS / RSU DR 650 SE / SEU	v. 1.85 x 21 h. MT2.50x17	v. 90/90-21 54S h. 120/90-17 64S	2 3	v. 3.00-21 51R v. 100/80-21 56S h. 130/80-17 65S h. 5.10-17 67R h. 130/80R17 65S	2,3 6,E
SP43B F753	DR 650 RSE / RSEU	v. 1.85 x 21 h. MT2.50x17	v. 90/90-21 54S v. 3.00-21 51R h. 120/90-17 64S h. 130/80-17 65S h. 5.10-17 67R	2,3 6/E	v. 100/80-21 56S h. 130/80R17 65S	2,3 6
SP44B G002 SP45B G599	DR 650 R / RU DR 650 RE / REU	v. 1.85 x 21 h. MT2.50x17	v. 90/90-21 54S v. 100/80-21 56S v. 3.00-21 51R h. 120/90-17 64S h. 130/80-17 65S h. 5.10-17 67R	2 3	h. 130/80R17 65S	3
NP41B E164	LS 650 Chopper	v. 2.15 x 19 h. 2.75 x 15	v. 100/90-19 57S h. 140/80-15 67S	2 4	v.100/90-19 57S G523 TL Bridgestone h.140/90-15 M/C G524 TL Bridgestone v. 100/90-19 57H ME33 Metzeler h. 140/90B15 M/C 70H TL ME88 Marathon Metzeler v. 100/90-19 57H F11 TL Dunlop h. 140/90-15 70H K527 TL Dunlop	E/2 4 E/2 3/4 E/2 4

Anm. zu Ziff.:
- E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist
- 2 Verwendung mit Schlauch
- 3 Alle in beiden Spalten genannten Bereifungsgrößen können untereinander beliebig kombiniert werden
- 4 Die Verwendung von "B" (Belt) Bereifung ist möglich, siehe StVZO § 36 (2a) StVZO in Verbindung mit Erläuterung 45
- 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen. Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als Unbedenklich-keitsbescheinigung des Herstellers und ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Der Inhaber d.Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilegutachten nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Darmstadt, den 19.07.1995

SUZUKI MOTOR GMBH
DEUTSCHLAND

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH TÜV HESSEN T-12 ATO

Dipl.Ing.Münk
Amtlich anerkannter Sachverständiger

L. Braun
Bereichsleiter Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des Händlers.
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit